

**Richtlinie  
der StädteRegion Aachen  
zur Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)  
vom 17.09.2020**

**1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Photovoltaikanlagen (im Nachfolgenden PV-Anlagen genannt) in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz und zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu leisten.

1.1 Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen.

1.2 Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Gefördert wird die fachgerechte Installation von PV-Anlagen an Wohn- und Gewerbebauten, Vereinsgebäuden mit einer Leistung von mindestens 1 kWp bis 10 Kilowattpeak (kWp).  
Bei gewerblich genutzten Gebäuden (Förderobjekt) muss die Nutzung zu Wohnzwecken (in qm) überwiegen.

2.1.1 Es werden nur PV-Module gefördert, deren Einhaltung der Mindestanforderungen nach ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 von einer anerkannten Prüfstelle die Einhaltung bestätigt werden.

2.2 Steckerfertige Erzeugungsanlagen/PV-Anlagen (auch sogenannte Plug-In-, Mini-PV- oder Balkon-PV-Anlagen) sind nicht förderfähig.

2.3 Gemietete, geleaste PV-Anlagen sind nicht förderfähig.

**2.4 Gefördert wird die fachgerechte Installation von stationären Batteriespeichersystemen.**

2.4.1 Die Förderung eines Batteriespeichersystems setzt das Vorhandensein folgender technischer Komponenten voraus:

- a. Speichertechnik auf Basis von Lithium-Ionen-Batterien mit einer Zeitwertersatzgarantie für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahren und
- b. Energiezähler zur Erfassung relevanter Messgrößen und
- c. Batteriewechselrichter bei elektrischer Einbindung des Speichersystems nach dem Wechselrichter der Solaranlage (AC-Kopplung).

2.4.2 Pro PV-Anlage ist nur ein Batteriespeicher förderfähig.

2.5 Die Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt darf maximal 60 % der installierten Leistung betragen.

2.6 Eine geförderte Anlage muss mindestens für 10 Jahre instand gehalten werden.

- 2.7 Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung sind auf Rechnungsnachweis zu 100 % förderfähig.
- 2.8 Förderfähig sind ausschließlich Anlagen, die im Eigentum der Förderberechtigten nach Ziffer 3. stehen; Anlagen auf gemieteten oder gepachteten Flächen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Weiterhin nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- a. die nicht von einer Fachunternehmung geplant und durchgeführt wurden,
- b. die Erweiterung oder Aufrüstung bestehender oder alter Anlagen,
- c. an eingetragenen Baudenkmalern und Gebäuden im Geltungsbereich einer Denkmalsbereichssatzung, sofern keine Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde dazu vorliegt,
- d. an baurechtlich ungenehmigten Anlagen,
- e. Ersatz-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen,
- f. die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.

### 3. **Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder von Vereinsgebäuden sind, die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.
- 3.2 Für die maßgeblichen Gebäude muss der Bauantrag vor dem 01.01.2009 gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.
- 3.3 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.4 Die Maßnahme muss im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen liegen.
- Ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

### 4. **Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderungen der Punkte 1. bis 3. erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertig gestellt und abgerechnet ist,
- 4.3 die Originalrechnungen vorgelegt werden,
- 4.4 die Antragstellung innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen und
- 4.6 die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch Fachunternehmer formgebunden bestätigt wird.

- 4.7 Die Anlage(n) müssen 10 Jahre zweckentsprechend betrieben werden.
- 4.8 Zuwendungen der StädteRegion Aachen werden nicht gewährt, soweit hierdurch Bundes- oder Landesmittel entfallen.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).
- 5.2 Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.
- 5.3 Soweit auch Zuwendungen aus Bundes-, Landesmittel oder sonstigen Kommunalmittel beantragt oder/und gewährt werden oder/und gewährt worden sind, sind die dortigen Bewilligungsbestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu beachten.
- 5.4 Die Förderung für PV-Anlagen beträgt:
- |       |  |         |          |                                |
|-------|--|---------|----------|--------------------------------|
| 5.4.1 | für Anlagen ab 1 kWp bis 10 kWp  | pro kWp | pauschal | 150 EUR                        |
| 5.4.2 | für einen Batteriespeicher ab 3 kWh bis 10 kWh   |         | pauschal | 1.000 EUR                      |
| 5.4.3 | Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung |         |          | auf Rechnungsnachweis zu 100 % |

## 6. Verfahren

- 6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an die StädteRegion Aachen, A 63 – Amt für Bauaufsicht und Wohnraumförderung, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, zu richten.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- die Originalschlussrechnungen,
  - die formgebundene Bestätigung der ausführenden Fachunternehmung über die ordnungsgemäße Installation und sichere Inbetriebnahme der Anlagen gemäß gültiger Normen und Regelwerke,
  - Angaben zu der installierten Leistung der PV-Anlage und des Batteriesystems (durch Herstellerinformationen, Produktdatenblätter zu den Modulen und Wechselrichtern, Batteriesystem) einschließlich
  - Nachweis über Einhaltung der technischen Vorgaben aus ICE 61215/EN 61215 bzw. UEC 61646/EN 61646 und SLK II/EN61730 sowie
  - das Original-Inbetriebsetzungsprotokoll der Fachunternehmung zur Übergabe an den Netzbetreiber.

Die formgebundenen Formulare (Antrag und Bestätigung der Fachunternehmung) sind im Internet unter [www.staedteregion-aachen.de/wohnraum](http://www.staedteregion-aachen.de/wohnraum) hinterlegt; können auf Nachfrage zugeschickt werden.

- 6.3 Alle eingereichten Originalrechnungen sowie das Original-Inbetriebsetzungsprotokoll werden nach erfolgter Prüfung an den Antragsteller zurückgegeben.

## **7. Rückerstattung der Förderung**

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn der Einbau einer Photovoltaikanlage (mit oder ohne Batteriespeicher) nach dieser Richtlinie zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

## **8. Haftungsausschluss**

- 8.1** Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8.2** Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 8.3** Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dach, Ausstellflächen), Bauweisen, und statischen Belastbarkeiten liegt beim Antragsteller.
- 8.4** Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls beim Antragsteller.

## **9. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am 18.09.2020 in Kraft; und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden.